



Zusatzinformation

Für Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer / Kontaktpersonen bei Demonstrationen, Standkundgebungen und Mahnwachen

- Als Bewilligungsnehmerin / Bewilligungsnehmer sind Sie verpflichtet, die Auflagen Ihres Anlasses den Teilnehmenden im Vorfeld bekannt zu machen. Sie dienen dem Schutz aller Anwesenden.
- Die Auflagen entnehmen Sie bitte unserer Bewilligung.
- Sie sind verpflichtet, soweit als möglich für die Umsetzung dieser Auflagen zu sorgen. Dies gilt gleichermassen vor und während des Anlasses. Zur Unterstützung können Sie Ihren allfällig beauftragten Sicherheitsdienst hinzuziehen.
- Als Kontaktperson sind Sie verpflichtet, für die Kantonspolizei auch während des Anlasses erreichbar zu sein, um bei lagebedingten Änderungen entsprechende Anpassungen der bewilligten Demonstrationsroute entgegennehmen und für deren Umsetzung sorgen zu können. Hierfür stehen Sie in Kontakt mit Ihrem allfällig beauftragten Sicherheitsdienst.
- Gleiches gilt für Standkundgebungen und Mahnwachen, wenn sich die Lage verändert und aus sicherheitspolizeilichen Gründen Anpassungen erforderlich werden.
- Eine veränderte Lage kann aus Sicherheitsgründen auch die Auflösung des Anlasses erfordern. In diesem Fall sind Sie ebenfalls zur Mitwirkung verpflichtet.
- Allfällige Strafverfahren in Folge von Ausschreitungen sind immer personenbezogen und erfordern einen hinreichenden Tatverdacht.